



Rat der
Europäischen Union

186796/EU XXVII. GP
Eingelangt am 30/05/24

Brüssel, den 30. Mai 2024
(OR. en)

9439/24

DUAL USE 39
POLCOM 203
COMER 87
RECH 254
ENER 255
ENV 557
CFSP/PESC 650

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Weißbuch über Ausfuhrkontrollen

Die Delegationen erhalten beiliegend die Schlussfolgerungen des Rates zum Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, die der Rat auf seiner 4030. Tagung gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Weißbuch über Ausfuhrkontrollen

UNTER HINWEIS AUF

- A. die Gemeinsame Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit vom 20. Juni 2023¹;
- B. die Veröffentlichung eines Weißbuchs über Ausfuhrkontrollen² durch die Europäische Kommission vom 24. Januar 2024 im Rahmen eines umfassenden Handels-, Investitions- und Forschungspakets als Teil der Umsetzung der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, einschließlich

der Analyse der Europäischen Kommission des bestehenden EU-Ausfuhrkontrollsystems in Bezug auf Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden (Güter mit doppeltem Verwendungszweck), im Interesse der Wahrung der internationalen Sicherheit und der Sicherheitsinteressen der EU im Kontext der geopolitischen Entwicklungen; der bestehenden Herausforderungen, die von der Europäischen Kommission ermittelt wurden, und deren Ziels, Gespräche über die Verbesserung der Wirksamkeit des derzeitigen Ausfuhrkontrollsystems der EU aufzunehmen, und

der vier „Vorgeschlagenen Antworten“ des Weißbuchs über Ausfuhrkontrollen, zu denen die Europäische Kommission sowohl kurz- als auch mittelfristig Maßnahmen vorschlagen will;

UNTER HERVORHEBUNG

- A. des Umstands, dass Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ein wichtiges Instrument für die Gewährleistung von Frieden und Stabilität weltweit sind.

¹ Dok. ST 10919/23.

² Dok. ST 5859/24.

Ferner ist es unerlässlich, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in einer Region sowie der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts;

- B. dessen, wie wichtig das Engagement der Mitgliedstaaten für die multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen ist, da sie ihre Maßnahmen, mit denen die Fortführung eines multilateralen Ansatzes für die Ausfuhrkontrolle unterstützt und die Funktionsweise dieser Regelungen gestärkt wird, aufrechterhalten, was für die Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen, für die Vermeidung einer unerwünschten Anhäufung von konventionellen Waffen und für die Förderung des Weltfriedens von grundlegender Bedeutung ist;
- C. des Umstands, dass Ausfuhrkontrollen ihre größte Wirkung entfalten, wenn sie multilateral unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen angewandt werden und Offenheit und ein günstiges Umfeld für Forschung und Innovation fördern;
- D. der Notwendigkeit, die bestehenden Instrumente zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Hinblick auf die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu nutzen und die laufenden Arbeiten zur vollständigen Umsetzung der geltenden Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck³ zu verstärken;
- E. der Bedeutung und der Priorität der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der vollständigen Umsetzung der geltenden Verordnung (EU) 2021/821 und der Rolle der Europäischen Kommission bei der Erleichterung dieser Koordinierung, insbesondere im Rahmen der Organisation der Sitzungen der gemäß Artikel 24 eingesetzten Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“, der Sitzungen des gemäß Artikel 25 Absatz 2 eingesetzten Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung und der Sitzungen einschlägiger technischer Sachverständigengruppen sowie des elektronischen Systems für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use electronic System – DUeS), das die direkte Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/821 unterstützt;

³ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (*ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1*).

IN ANERKENNUNG

- A. dessen, dass – ohne der im Weißbuch enthaltenen Analyse des internationalen Ausfuhrkontrollsysteins zwingend zuzustimmen oder weitere Beratungen des Rates darüber auszuschließen – ein sich veränderndes geopolitisches Umfeld neue Herausforderungen mit sich bringt, auch für den Bereich der Ausfuhrkontrolle;
- B. des Mandats der Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ des Rates, die als politisches Forum für die Beratungen über Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb des Rates benannt wurde, und der Arbeit der Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ des Rates im Anschluss an die Veröffentlichung des Weißbuchs über Ausfuhrkontrollen;
- C. dessen, dass sich die nachstehenden Schlussfolgerungen ausdrücklich auf die im Weißbuch über Ausfuhrkontrollen aufgeführten „Vorgeschlagenen Antworten“ beziehen und sie etwaige übergeordnete Standpunkte des Rates zu einer Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und der Rolle, die Ausfuhrkontrollen darin zukommt, unberührt lassen —

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

1. ERSUCHT die Kommission, zusammen mit den Mitgliedstaaten und unbeschadet des Initiativrechts der Kommission, weiter zu prüfen, ob der geltende Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/821⁴ als Grundlage für einen delegierten Rechtsakt der Kommission zur vorübergehenden Aufnahme neuer Güter in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 herangezogen werden kann, womit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen als Mitglieder dieser Regelungen eingegangenen Verpflichtungen Rechnung getragen wird;
2. ERACHTET eine Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 im Wege eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zur vorübergehenden Aufnahme neuer Güter als ungeeignet, um den internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen eingegangen sind, in effizienter und nachhaltiger Weise Rechnung zu tragen;

⁴ Artikel 17 wird derzeit für die regelmäßigen Änderungen von Anhang I angewandt, um die Kontrollen einzubeziehen, die im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen vereinbart wurden oder die sich aus den einschlägigen internationalen Verträgen ergeben. Die derzeitige Anwendung bleibt von der Prüfung, um die ersucht wird, unberührt.

3. ERINNERT DARAN, dass die Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ des Rates das Forum ist, das vom Rat mit der Vorbereitung seiner Arbeit und mit der Vorgabe politischer Leitlinien im Bereich der Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängenden Fragen betraut wurde;
4. ERMUTIGT den Vorsitz des Rates, die Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ des Rates vollumfänglich zu nutzen, unter anderem indem er regelmäßige Sitzungen auf hoher Ebene der Gruppe zu politischen Schlüsselfragen der Ausfuhrkontrolle organisiert, die, sofern erforderlich, in einem sicheren und vertraulichen Format stattfinden, und gegebenenfalls dem AStV und dem Rat Bericht erstattet;
5. BETONT, dass nationale Kontrollen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben und ein Instrument darstellen, mit dem nationalen Sicherheitsbedenken begegnet werden kann, und dass folglich jegliche Empfehlung zur freiwilligen Koordinierung von nationalen Kontrolllisten die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf nationale Sicherheitsbedenken zu reagieren, unberührt lassen sollte, den Unterschieden zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollte und die Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand berücksichtigen sollte;
6. ERKENNT AN, wie wichtig die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten ist, um sowohl die vollständige als auch die wirksame Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/821, insbesondere in Bezug auf die Annahme nationaler Kontrolllisten, sicherzustellen;
7. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl von Sitzungen nach Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/821 geplant ist, damit die wirksame Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2021/821 in der erforderlichen Intensität und Häufigkeit sowie auf sichere und vertrauliche Weise erfolgen kann;
8. SIEHT der Arbeit zur Annahme der Empfehlung für eine bessere Koordinierung der nationalen Kontrolllisten im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 durch die Kommission und den Rat ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, wobei den in der Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ des Rates vereinbarten Schlussfolgerungen zur Terminologie der nationalen Kontrolllisten und anderen Beiträgen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird;

9. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in erster Linie die geltende Verordnung (EU) 2021/821 umzusetzen und die bestehenden Instrumente, die zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zur Verfügung stehen, in vollem Umfang zu nutzen;
10. NIMMT KENNTNIS VON dem Vorschlag der Kommission, die Bewertung der Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck vorzuverlegen, und ist der Auffassung, dass der Umsetzung der Verordnung Vorrang eingeräumt werden sollte, wobei daran erinnert wird, dass einige Bestimmungen und Instrumente noch nicht einführt wurden oder derzeit noch geprüft werden;
11. ERSUCHT die Kommission, die Mitgliedstaaten in die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung für die Studie, mit der die Bewertung unterstützt werden soll, einzubeziehen;
12. ERUCHT die Kommission, den Rat über die Umsetzung der Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten, unter anderem indem sie den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates wie der Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ des Rates Bericht erstattet und deren Rückmeldung einholt.